

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 5

Münster, den 1. März 2013

Jahrgang CXLVII

INHALT

Akten Papst Benedikt XVI.

- Art. 64 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 50. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 73

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 65 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2013) 75

Erlasse des Bischofs

- Art. 66 Wahlauftrag des Bischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen 2013 76
Art. 67 Wort des Bischofs zum angekündigten Rücktritt von Papst Benedikt XVI. 77

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 68 Struktur- und Einsatzplan für das Bistum Münster 78
Art. 69 Weihe und Abholen der heiligen Öle am Montag, 25.03.2013 78

- Art. 70 Weltgebetstag um geistliche Berufe am 21.04.2013 78
Art. 71 Personalveränderungen 79
Art. 72 Unsere Toten 79

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterischen Offizialates in Vechta

- Art. 73 Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) 79
Art. 74 Zuschuss an die Priester zu den Kosten für die Vergütung ihrer Haushälterin 86
Art. 75 Ergänzung zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Offizialatsbezirk Oldenburg 86

Beilage: Struktur- und Einsatzplan für das Bistum Münster

Akten Papst Benedikt XVI.

Art. 64 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 50. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

Thema: Berufungen – Zeichen der Hoffnung aus dem Glauben

Liebe Brüder und Schwestern!

Zum 50. Weltgebetstag für geistliche Berufungen, der am vierten Sonntag der Osterzeit, dem 21. April 2013, begangen wird, möchte ich euch dazu einladen, das Thema „Berufungen – Zeichen der Hoffnung aus dem Glauben“ zu bedenken, das sich gut in den Kontext des *Jahres des Glaubens* und des 50. Jahrestags der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils einfügt. Der Diener Gottes Paul VI. hat während der Konzilsversammlung diesen Tag der vereinten Anrufung Gottes, des Vaters, eingeführt, damit der Herr weiterhin Arbeiter für seine Kirche sende (vgl. *Mt* 9,38). „Das Problem der ausreichenden Zahl von Priestern“, betonte damals der Papst, „geht alle Gläubigen unmittelbar an: nicht nur weil davon die religiöse Zukunft der christlichen

Gesellschaft abhängt, sondern auch weil dieses Problem der präzise und unerbittliche Indikator für die Vitalität des Glaubens und der Liebe der einzelnen Pfarrgemeinden und Diözesen sowie Zeugnis für die sittliche Gesundheit der christlichen Familien ist. Wo Priester- und Ordensberufungen in großer Zahl erblühen, dort lebt man großzügig nach dem Evangelium“ (PAUL VI., Radiobotschaft, 11. April 1964).

In diesen Jahrzehnten haben sich die verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften auf der ganzen Welt jedes Jahr am vierten Sonntag der Osterzeit geistlich miteinander verbunden, um von Gott die Gabe heiliger Berufungen zu erleben und um erneut zu gemeinsamem Nachdenken über die Dringlichkeit der Antwort auf den göttlichen Ruf anzuregen. Dieser bedeutsame jährliche Termin hat tatsächlich ein starkes Engagement gefördert, die Wichtigkeit der Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben immer mehr in das Zentrum der Spiritualität, des seelsorglichen Handelns und des Gebetes der Gläubigen zu rücken.

Die Hoffnung besteht in der Erwartung von etwas Positivem für die Zukunft, das aber zugleich unser nicht selten von Unzufriedenheit und Mißerfolgen gekennzeichnetes Heute stützen soll. Worauf gründet sich unsere Hoffnung? Im Blick auf die Geschichte des Volkes Israel, die im Alten Testament erzählt wird, sehen wir, dass selbst in Zeiten größter Not, wie etwa im Exil, ein bleibendes Element hervortritt, auf das vor allem die Propheten immer wieder hinweisen: die Erinnerung an die Verheißungen Gottes an die Patriarchen; eine Erinnerung, die dazu auffordert, das beispielhafte Verhalten Abrahams nachzuahmen, von dem der Apostel Paulus sagt: „Gegen alle Hoffnung hat er voll Hoffnung geglaubt, dass er der Vater vieler Völker werde, nach dem Wort: So zahlreich werden deine Nachkommen sein.“ (Röm 4,18). Eine tröstliche und erhellende Wahrheit, die aus der gesamten Heilsgeschichte hervorgeht, ist also die Treue Gottes zu dem Bund, den er eingegangen ist und den er jedesmal erneuert hat, wenn der Mensch ihn durch Untreue, durch Sünde gebrochen hat, von der Zeit der Sintflut an (vgl. Gen 8,21-22) bis zur Zeit des Exodus und der Wanderung durch die Wüste (vgl. Dtn 9,7); die Treue Gottes, die so weit ging, den neuen und ewigen Bund mit dem Menschen durch das Blut seines Sohnes zu besiegeln, der zu unserem Heil gestorben und auferstanden ist.

In jedem Augenblick, vor allem in den schwierigsten, ist es immer die Treue des Herrn – die eigentliche treibende Kraft der Heilsgeschichte –, welche die Herzen der Männer und Frauen bewegt und sie in der Hoffnung stärkt, eines Tages in das „gelobte Land“ zu kommen. Hierin besteht das sichere Fundament jeder Hoffnung: Gott lässt uns nie allein, und er ist seinem Wort treu, das er einmal gegeben hat. Aus diesem Grund können wir in jeder Situation, mag sie nun glücklich oder widrig sein, eine verlässliche Hoffnung nähren und mit dem Psalmisten beten: „Bei Gott allein kommt meine Seele zur Ruhe; denn von ihm kommt meine Hoffnung“ (Ps 62,6). Hoffnung zu haben, bedeutet also, auf den treuen Gott zu vertrauen, der die Versprechen des Bundes einhält. So sind Glaube und Hoffnung aufs engste miteinander verbunden. „Hoffnung“ ist in der Tat ein Zentralwort des biblischen Glaubens; so sehr, dass die Wörter Glaube und Hoffnung an verschiedenen Stellen als austauschbar erscheinen. So verbindet der *Brief an die Hebräer* die „Fülle des Glaubens“ (10, 22) und „das unwandelbare Bekenntnis der Hoffnung“ (10, 23) ganz eng miteinander. Auch wenn der *Erste Petrus-Brief* die Christen dazu auffordert, jederzeit zur Antwort bereit zu sein über den Logos – den Sinn und Grund – ihrer Hoffnung (vgl. 3, 15), ist „Hoffnung“ gleichbedeutend mit „Glaube“ (Enzyklika *Spe salvi*, 2).

Liebe Brüder und Schwestern, worin besteht nun die Treue Gottes, der wir uns in fester Hoffnung anvertrauen sollen? In seiner Liebe. Er, der der Vater ist, gießt durch den Heiligen Geist in unser tiefstes Ich seine Liebe ein (vgl. Röm 5,5). Und eben diese Liebe, die sich in ihrer Fülle in Jesus Christus gezeigt hat, fragt unsere Existenz an, verlangt eine Antwort darüber, was jeder mit seinem Leben tun will, was er ins Spiel zu bringen bereit ist, um es vollkommen zu verwirklichen. Die Liebe Gottes geht manchmal unerfindliche Wege, erreicht aber immer diejenigen, die sich finden lassen. Die Hoffnung nährt sich also aus dieser Sicherheit: „Wir haben die Liebe, die Gott zu uns hat, erkannt und gläubig angenommen“ (1 Joh 4,16). Diese anspruchsvolle, tiefe Liebe, die weiter reicht als die Oberflächlichkeit, macht uns Mut, stimmt uns zuversichtlich für den Lebensweg und die Zukunft, schenkt uns Selbstvertrauen wie auch Vertrauen in die Geschichte und gegenüber den anderen. Ich möchte mich besonders an euch Jugendliche wenden und euch noch einmal sagen: „Was wäre euer Leben ohne diese Liebe? Gott sorgt für den Menschen von der Schöpfung bis zum Ende der Zeiten, wenn er seinen Heilsplan vollenden wird. Im auferstandenen Herrn haben wir die Gewissheit unserer Hoffnung“ (*Ansprache an die Jugendlichen der Diözese San Marino-Montefeltro*, 19. Juni 2011).

Wie schon während seines Erdenlebens, so geht Jesus, der Auferstandene, auch heute an den Wegen unseres Lebens entlang und sieht uns, vertieft in unsere Aktivitäten, mit unseren Sehnsüchten und unseren Nöten. Gerade im Alltag richtet er sein Wort an uns; er ruft uns, unser Leben zu verwirklichen mit ihm, der allein fähig ist, unseren Durst nach Hoffnung zu stillen. Er, der in der Gemeinschaft der Jünger, der Kirche, lebt, ruft auch heute, ihm zu folgen. Und dieser Aufruf kann jederzeit eintreffen. Auch heute wiederholt Jesus: „Komm, folge mir!“ (Mk 10,21). Um dieser Einladung zu folgen, ist es notwendig, nicht mehr selbst den eigenen Weg zu wählen. Nachfolge bedeutet, den eigenen Willen in den Willen Jesu einzusenken, ihm wirklich den Vorrang zu geben, ihm den ersten Platz einzuräumen gegenüber allem, was Teil unseres Lebens ist: gegenüber der Familie, der Arbeit, den persönlichen Interessen und gegenüber sich selbst. Es bedeutet, das eigene Leben ihm zu übergeben, in tiefer Vertrautheit mit ihm zu leben, durch ihn im Heiligen Geist in die Gemeinschaft mit dem Vater einzutreten und – folglich – in die mit den Brüdern und Schwestern. Diese Lebensgemeinschaft mit Jesus ist der bevorzugte „Ort“, wo die Hoffnung zu erfahren ist und wo das Leben frei und erfüllt sein wird!

Die Priester- und Ordensberufungen gehen aus der Erfahrung einer persönlichen Begegnung mit Christus hervor, aus dem ehrlichen und vertrauten Gespräch mit ihm, um in seinen Willen einzutreten. Es ist also notwendig, in der Glaubenserfahrung zu wachsen, im Sinne einer tiefen Beziehung zu Jesus, eines inneren Hörens auf seine Stimme, die in uns erklingt. Dieser Weg, der zur Annahme des Rufes Gottes fähig macht, kann innerhalb christlicher Gemeinschaften geschehen, die ein intensives Glaubensklima leben, ein großzügiges Zeugnis der Treue zum Evangelium geben und eine missionarische Leidenschaft besitzen, die zur vollkommenen Selbsthingabe für das Reich Gottes anregt; die Nahrung für diesen Weg kommt aus der Teilnahme an den Sakramenten, vor allem an der Eucharistie, und aus einem glühenden Gebetsleben. Letzteres „muss [...] einerseits ganz persönlich sein, Konfrontation meines Ich mit Gott, dem lebendigen Gott. Es muss aber andererseits immer wieder geführt und erleuchtet werden von den großen Gebetsworten der Kirche und der Heiligen, vom liturgischen Gebet, in dem der Herr uns immer wieder recht zu beten lehrt“ (Enzyklika *Spe salvi*, 34).

Das beständige und innige Gebet lässt den Glauben der christlichen Gemeinschaft wachsen, in der immer neuen Gewissheit, dass Gott sein Volk niemals verlässt und dass er es unterstützt, indem er besondere Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben erweckt, damit sie Zeichen der Hoffnung für die Welt seien. Die Priester und Ordensleute sind nämlich berufen, sich bedingungslos für das Volk Gottes hinzugeben, in einem Liebesdienst für das Evangelium und für die Kirche, in einem Dienst zugunsten jener festen Hoffnung, die nur das Sich-Öffnen für die Sichtweite Gottes zu geben vermag. Deshalb können sie mit dem Zeugnis ihres Glaubens und mit ihrem apostolischen Eifer besonders den jungen Menschen den lebhaften Wunsch übertragen, auf Christi Ruf in die engere Nachfolge großherzig und unverzüglich zu

antworten. Wenn ein Jünger Jesu den göttlichen Ruf annimmt, sich dem priesterlichen Dienst oder dem gottgeweihten Leben zu widmen, zeigt sich darin eine der reifsten Früchte christlicher Gemeinschaft, die hilft, mit besonderer Zuversicht und Hoffnung auf die Zukunft der Kirche und ihr Engagement der Evangelisierung zu schauen. Dieses braucht ja immer neue Arbeiter für die Verkündigung des Evangeliums, für die Feier der Eucharistie und für das Sakrament der Versöhnung. Möge es darum nicht an eifrigen Priestern fehlen, die es verstehen, als „Weggefährten“ die Jugendlichen zu begleiten, um ihnen zu helfen, auf dem manchmal verschlungenen und dunklen Lebensweg Christus, den Weg, die Wahrheit und das Leben zu erkennen (vgl. *Joh* 14,6); um ihnen mit dem Mut, der aus dem Evangelium kommt, die Schönheit des Dienstes für Gott, für die christliche Gemeinschaft und für die Brüder und Schwestern vor Augen zu führen – Priester, welche die Fruchtbarkeit eines begeisterten Einsatzes zeigen, der dem eigenen Leben ein Empfinden der Fülle verleiht, weil es auf den Glauben an den gründet ist, der uns zuerst geliebt hat (vgl. *1 Joh* 4,19). Ebenso hoffe ich, dass die Jugendlichen inmitten so vieler oberflächlicher und kurzlebiger Angebote die Anziehungskraft für die Werte, die hohen Ziele, die radikalen Entscheidungen zu bewahren wissen, für einen Dienst an den anderen auf den Spuren Jesu. Liebe junge Freunde, habt keine Angst, ihm nachzufolgen und die anspruchsvollen und mutigen Wege der Nächstenliebe und des großherzigen Einsatzes zu gehen! So werdet ihr glücklich sein im Dienen, Zeugen jener Freude, die die Welt nicht geben kann, werdet ihr lebendige Flammen einer unendlichen und ewigen Liebe sein und lernen, „jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt“ (*1 Petr* 3,15)!

Aus dem Vatikan, am 6. Oktober 2012

Benedictus PP XVI

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 65 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2013)**

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten die Katholiken in Deutschland ihren Blick auf das Heilige Land. Christen leben dort nach wie vor unter sehr schwierigen Verhältnissen. Ihnen muss unsere Solidarität gelten.

In den zurückliegenden Jahren sind wir Zeugen des so genannten „Arabischen Frühlings“ geworden. Er hat Diktaturen hinweggefegt und Hoffnung aufkeimen lassen, dass auch die Christen in den Ursprungsländern der Bibel künftig ein Leben in größerer Freiheit und Gerechtigkeit führen können. Inzwischen ist vielerorts Ernüchterung eingetreten. Nicht nur Christen, sie aber in besonderer Weise

haben Angst vor dem Machtzuwachs eines extremen Islamismus. Furcht vor einer ungewissen und bedrohlichen Zukunft verbreitet sich. Viele Christen wollen das Land verlassen, weil sie für sich und ihre Kinder keine Perspektive mehr sehen.

Gerade in dieser Situation dürfen wir unsere Glaubensschwester und -brüder im Heiligen Land nicht alleine lassen. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass sie, wie Papst Benedikt XVI. sagt, „bleiben und sich behaupten in der Erde ihrer Vorfahren und dass sie Botschafter und Förderer des Friedens sind“. So rufen wir die Katholiken in Deutschland dazu auf, am diesjährigen Palmsonntag der Kirche in den Ländern des Nahen Ostens betend zu gedenken. Auch bitten wir Sie: Tragen Sie mit Ihrer Spende dazu bei, dass Kirche und Christen im Heiligen

Land ihren unverzichtbaren Dienst auch in Zukunft versehen können.

Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen rufen wir wiederum zu Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten und zur Begegnung mit den christlichen Gemeinden im Land der Bibel auf. Solche Besuche sind ein starkes Zeichen der Solidarität. Sie lassen unsere Mitchristen erfahren, dass sie nicht vergessen sind.

Würzburg, 22. Januar 2013

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Die Kollekte wird am Palmsonntag, 24. März 2013 gehalten.

Erlasse des Bischofs

Art. 66 **Wahlauf Ruf des Bischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen 2013**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nähert sich dem Ende. Vom 1. März 2013 bis zum 31. Mai 2013 finden in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen des Bistums Münster die Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Bistums Münster hat sich auf den 18. April 2013 als Vorschlag für einen Wahltag festgelegt und die notwendigen Unterlagen auf diesen Tag ausgerichtet.

Die Arbeitswelt und das damit verbundene Arbeitsrecht verändern sich derzeit in vielfältiger Weise. Dabei stehen auch der Dritte Weg und das kirchliche Arbeitsrecht im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Es wird für Dienstnehmer und Dienstgeber immer schwieriger, das Besondere des kirchlichen Dienstes und unseren Auftrag am und für den Menschen deutlich zu machen. Trotzdem dürfen wir uns aus dieser Verantwortung nicht zurückziehen, sondern müssen uns aktiv einbringen und bereit sein, uns den Veränderungen zu stellen. Die Akzeptanz von Entscheidungen, die in dieser Situation in kirchlichen Einrichtungen getroffen werden, hängt mit davon ab, dass es ein ernsthaftes Bemühen gibt, zu gemeinsamen sachgerechten Lösungen zu kommen, die auch die Interessen der Mitarbeitenden berücksichtigen.

Die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dabei von den Mitarbeitervertretungen wahrgenommen. Diese haben gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, die helfen, das Miteinander

innerhalb der Dienstgemeinschaft vertrauensvoll und konstruktiv zu gestalten. Ziel ist der gerechte Interessenausgleich zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern durch eine aktive Mitgestaltung bei allen sie betreffenden Angelegenheiten. Es handelt sich dabei um Mitberatungs- und Informationsrechte, aber auch um Antragsrechte bis hin zu Zustimmungrechten. Dabei können Dienstgeber eine geplante Maßnahme nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretungen durchführen. Auch das Instrument der Dienstvereinbarung kann genutzt werden, um die jeweiligen Interessen im Sinne der Einrichtung auszugestalten. Hilfe und Unterstützung erfahren die Mitarbeitervertretungen durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Bistums Münster.

Da diese vielfältigen Aufgaben in kirchlichen Einrichtungen auf einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit beruhen, rufe ich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den anstehenden Wahlen zu beteiligen und sich ggf. auch als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Zeigen Sie Ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Eine hohe Wahlbeteiligung gibt den Gewählten die Gewissheit, von der Mitarbeiterschaft getragen zu sein.

Die Dienstgeber bitte ich, die Wahlausschüsse bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitarbeitervertretung gewählt wird.

Münster, 05.02.2013

L. S.

Mit freundlichen Grüßen
† Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 67 **Wort des Bischofs
zum angekündigten Rücktritt von
Papst Benedikt XVI.**

Liebe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst!

Für den ersten Fastensonntag hatte ich ein Bischofswort verfasst, das Sie mittlerweile durch das Amtsblatt erhalten haben.

Seit Montag, 11.02.2013, wissen wir, dass Papst Benedikt XVI. am 28.02.2013 von seinem Amt zurücktreten wird. Aus diesem Anlass habe ich ein Wort verfasst, das ich Ihnen auf diesem Wege beifüge. So haben Sie die Möglichkeit, in Ihren Publikationen, in Ihrem Pfarrbrief oder in Ihrem Publikandum am Sonntag daraus zu zitieren.

Persönlich schaue ich mit großer Dankbarkeit auf den Dienst von Papst Benedikt XVI. zurück und bete mit Ihnen um Gottes Segen für seinen weiteren Lebensweg.

Sie alle möchte ich herzlich bitten, ab jetzt schon für eine gute Papstwahl zu beten. Dazu findet sich im Messbuch ein Messformular zur Wahl eines Papstes oder Bischofs. Die Orationen aus diesem Messformular können Sie selbstverständlich auch unabhängig außerhalb der Heiligen Messe in den kommenden Wochen in den Gottesdiensten immer wieder beten, zum Beispiel im Rahmen der Fürbitten.

Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass im Hochgebet der Messe bis zur Annahme der Wahl durch den neuen Papst im Gebet für die Kirche die Nennung des Papstes ab dem 01.03.2013 ersatzlos entfällt.

In den Tagen ab dem 01.03.2013 bis zur Neuwahl des Papstes kann auch in dieser österlichen Bußzeit ausnahmsweise das Formular aus den Motiv-Messen „Zur Wahl eines Papstes“ verwendet werden.

Münster, 25.02.2013

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Liebe Brüder und Schwestern,

die Erklärung von Papst Benedikt XVI., dass er am 28. Februar von seinem Amt zurücktreten wird, hat uns alle sehr überrascht. Mich bewegt die Entscheidung des Heiligen Vaters außerordentlich. Sie verdient höchste Anerkennung und Respekt. Es ist der erste Rücktritt eines Papstes seit dem Mittel-

alter; schon alleine das zeigt die Größe der Geste des Heiligen Vaters. Papst Benedikt XVI. hat, wie er es in seiner Erklärung selbst betont, festgestellt, dass seine Kräfte nicht mehr ausreichen, um sein Amt weiter auszuführen.

Selbstverständlich respektiere ich die Entscheidung des Heiligen Vaters; zugleich bedaure ich seinen nun sehr bald bevorstehenden Rücktritt sehr. Papst Benedikt ist eine herausragende Persönlichkeit und ein höchst beeindruckender Theologe. Ich erinnere an seine Enzykliken und an die Jesus-Bücher, die viele Menschen, weit über den engeren Theologen-Kreis hinaus, fasziniert haben.

Was der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Robert Zollitsch, heute gesagt hat, kann ich nur unterstreichen: Auch für mich war Papst Benedikt immer im wahrsten Sinne des Wortes ein „Pontifex“, ein „Brückenbauer“. Er hat Brücken gebaut zwischen Konfessionen und Religionen, zwischen den Katholiken in aller Welt, zwischen dem Glauben und der Vernunft und vor allem natürlich zwischen Gott und den Menschen.

Ich durfte Papst Benedikt in den letzten Jahren auch persönlich begegnen. Dabei habe ich immer seine tiefe Bescheidenheit gespürt. Und in den Zusammentreffen kam er immer ohne große Ausschweifungen zum Kern des jeweiligen Themas. Es ging dem Heiligen Vater stets vor allem darum, die Botschaft der Liebe Gottes den Menschen unserer Zeit zu verkünden und nahe zu bringen. „Wo Gott ist, da ist Zukunft“ – so lautete daher auch das Leitwort seiner Reise im Jahr 2011 nach Deutschland.

Schon seine beiden vorangegangenen Besuche in Deutschland, anlässlich des XX. Weltjugendtages 2005 in Köln und ein Jahr später in seiner bayerischen Heimat, bleiben mir unvergessen. Hier, wie bei seinen anderen Auslandsreisen war Papst Benedikt XVI. alles andere als der distanzierte Theologe, sondern vielmehr der Hirte mitten unter den Gläubigen. Sein Pontifikat war dabei immer von Überraschungen geprägt: Von der Wahl, bis hin zur heutigen Bekanntgabe seines Rücktritts, ich erinnere aber auch an die Freiburger Rede. Papst Benedikt ließ sich in kein Schema pressen. Und ich wiederhole es noch einmal: Es gab keinen Papst, der sich so für die Kraft der Vernunft eingesetzt hat – natürlich im Gespräch und im Zusammenspiel mit dem Glauben – wie ihn.

Wir sind Papst Benedikt zutiefst dankbar für sein Wirken und sein unermüdliches Engagement. Er wird mir auch ganz persönlich fehlen. Im Gebet wollen wir ihn besonders begleiten. Hierzu lade ich alle Gläubigen im Bistum Münster von Herzen ein.

In Dankbarkeit für sein Wirken wollen wir um den Segen Gottes für ihn und seinen weiteren Lebensweg bitten. Zugleich beten wir um die Kraft des Heiligen Geistes, damit der Nachfolger gefunden wird, den der Herr will, und den Er für fähig hält,

Seine Schwestern und Brüder im Glauben zu stärken (vgl. Lk 22, 32).

Münster, 14.02.2013

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 68 **Struktur- und Einsatzplan für das Bistum Münster**

Diese Ausgabe des kirchlichen Amtsblattes enthält eine Beilage mit dem neuen Struktur- und Einsatzplan für das gesamte Bistum, der zum 22. Februar 2013 von Bischof Dr. Felix Genn in Kraft gesetzt worden ist.

AZ: 100/3 15.2.13

Art. 69 **Weihe und Abholen der heiligen Öle am Montag, 25.03.2013**

In diesem Jahr findet die Weihe der heiligen Öle am Montag der Karwoche (25. März 2013) um 10:30 Uhr im Dom statt. Der Bischof hat alle Priester des Bistums zur Mitfeier eingeladen.

Bei diesem Pontifikalamt sind in diesem Jahr die Dechanten aus den nachstehenden Dekanaten eingeladen, als Presbyter zu assistieren und mit dem Bischof zu konzelebrieren:

Münster-Hiltrup
Münster-Liebfrauen
Ahaus
Coesfeld
Datteln
Marl
Rheine
Beckum
Geldern
Moers
Cloppenburg
Löningen

Die Konzelebranten werden gebeten, sich um 10:00 Uhr im Kapitelsaal zu einer kurzen Einführung in die Liturgie einzufinden. Hier liegen auch die entsprechenden Paramente bereit.

Die heiligen Öle können 15 Minuten nach Beendigung des Pontifikalamtes im Domkreuzgang bis um 13:00 Uhr abgeholt werden. Die Ölgefäße sol-

len eine ihrem Zweck entsprechende würdige Form haben und gründlich gereinigt sein. Jedes Gefäß soll klar erkennliche und unverwischbare Bezeichnungen tragen.

AZ: 101 15.2.13

Art. 70 **Weltgebetstag um geistliche Berufe am 21.04.2013**

Am Sonntag, 21. April 2013, ist der Weltgebetstag um geistliche Berufe. Er steht unter dem Motto: „werde, was du bist“. Allen Priestern, Diakonen, Pastoralreferent/innen und Ordensgemeinschaften werden ein Werkheft mit liturgischen Hilfen, ein Gebetsbild mit dem diesjährigen Gebet und ein Materialverzeichnis zugesandt. Außerdem werden alle Priester im aktiven Dienst und alle Ordensgemeinschaften ein Ankündigungsplakat erhalten. Zusätzliche Plakate und Gebetsbildchen können in der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ angefordert werden. Die für die Liturgie Verantwortlichen werden gebeten, das Anliegen der geistlichen Berufe in den Sonntagsgottesdiensten aufzugreifen.

Die liturgischen Hilfen bieten viele Möglichkeiten für die Gestaltung der Eucharistiefeiern, aber auch

der Vesper oder einer Andacht. Durch Predigt und Gebet können die Gemeinden in ihrer Sorge um geistliche Berufe aufmerksam und bestärkt werden. Es gibt auch die Möglichkeit, an diesem Tag Personen im Gottesdienst von ihrer Berufung erzählen zu lassen. Falls Interesse besteht, dass eine geeignete Person ein Glaubenszeugnis ablegt, d. h. über ihre Berufung spricht, ist die Diözesanstelle gern bereit bei der Suche zu helfen.

Die Pontifikalvesper im Dom zu Münster am Tag der geistlichen Berufe findet um 15:00 Uhr statt. Zur Mitfeier wird herzlich eingeladen.

Informationen und nähere Einzelheiten sind bei der Diözesanstelle Berufe der Kirche, Tel.: 0251/495-272 oder E-Mail: berufe-der-kirche@bistum-muenster.de, erhältlich.

AZ: 501 14.2.13

Art. 71 Personalveränderungen

R i c h t e r, Daniel, zum 1. März 2013 Pastoralreferent in Vechta St. Mariä Himmelfahrt.

P l i e n, Ines, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 1. März 2013 im Rahmen der Elternzeit mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl in der Kirchengemeinde Rheine St. Dionysius.

S c h w a n e k a m p, Ursula, Pastoralreferentin in der Fachstelle 203 – Gemeindeberatung im Bischöflichen Generalvikariat, zum 1. März 2013 mit bis zu 20 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl als Supervisorin im Bistum Münster tätig und weiterhin in der Fachstelle 203 – Gemeindeberatung im Bischöflichen Generalvikariat.

H ü l l e n, Ursula, Pastoralreferentin mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl als Diözesanseelsorgerin des Kolpingwerkes, Diözesanverband Münster, tätig und mit bis zu 20 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl Koordinatorin für die Notfallseelsorge für das Kreisdekanat Coesfeld, zum 1. März 2013 nur noch mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl als Diözesanseelsorgerin des Kolpingwerkes, Diözesanverband Münster tätig.

R e i n e r s, Ruth, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 26. März 2013 im Rahmen der Elternzeit mit 15 Wochenstunden in der Pfarreiengemeinschaft St. Felizitas und Seppenrade St. Dionysius.

AZ: HA 500

15.02.13

Art. 72 Unsere Toten

K r e f t, Engelbert, geboren am 24. April 1928 in Emsdetten, zum Priester geweiht am 21. Dezember 1953 in Münster, 1954 Aushilfskaplan in Duisburg-Homburg Liebfrauen, 1954 bis 1957 Kaplan in Gelsenkirchen-Buer St. Ludger, 1957 bis 1963 Kaplan in Dorsten-Hervest-Dorsten St. Joseph, 1963 bis 1965 Kaplan in Hamm Herz Jesu, 1965 bis 1978 Pfarrer in Moers-Hochstraß St. Marien, 1969 bis 1976 zusätzlich Dechant des Dekanates Moers, 1978 bis 1998 Pfarrer in Ibbenbüren-Laggenbeck St. Maria Magdalena, seit 1998 Pfarrer em. in Mettingen St. Agatha, gestorben am 11. Februar 2013 in Mettingen.

K a p p e l h o f f, Hermann, geboren am 25. Januar 1938 in Münster, zum Priester geweiht am 25. Januar 1966 in Münster, 1966 bis 1969 Kaplan in Marl-Hüls Herz Jesu, 1969 bis 1973 Kaplan in Harsewinkel St. Lucia, 1973 bis 1975 Subsidiar in Münster-Roxel St. Pantaleon und freigestellt zum Studium Religionspädagogik, 1975 bis 1981 Religionslehrer am Gymnasium Laurentianum in Warendorf und Subsidiar in Warendorf St. Marien, 1981 bis 2002 Pfarrer in Warendorf St. Marien, 1990 bis 1993 zusätzlich Leiter des Pfarrverbandes Warendorf, 2002 bis 2009 Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Ahlen St. Marien, 2009 bis 2012 Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in der aus den Kirchengemeinden St. Elisabeth und St. Marien neu entstandenen Kirchengemeinde Ahlen St. Marien, seit 2012 Pfarrer em. in der Seelsorgeeinheit Sassenberg und Sassenberg-Füchtorf St. Johannes Evangelist und St. Mariä Himmelfahrt, gestorben am 14. Februar 2013 in Warendorf.

AZ: HA 500

15.2.13

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 73 Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg)

(Präventionsordnung vom 30. September 2011)

In Folge der Fälle sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der katholischen Kirche hat es in der Deutschen Bischofskonferenz und auch im Offizialatsbezirk eine intensive Diskussion über Präventionsmaßnahmen gegeben.

Gemäß § 14 der „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Olden-

burgischen Teil der Diözese Münster – (Offizialatsbezirk Oldenburg) –“ (KA 2011 Nr. 20) werden zu den §§ 3 bis 10 folgende Ausführungsbestimmungen erlassen, die für die in § 1 der Präventionsordnung (PrävO) genannten Rechtsträger gelten:

§ 1

Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung der PrävO sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei den einzelnen Rechtsträgern und ihrer Leitung, die diese Verantwortung an nachgeordnete Stellen und Einrichtungsleitungen delegieren kann. Diese stellen sicher, dass die in den §§ 7, 8 und 9 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Personen an einer

dort genannten Schulungsmaßnahme zum Thema Kinder- und Jugendschutz teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeiter/innen sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme im Sinne der PräVO und dieser Ausführungsbestimmungen teilnehmen.

§ 2

Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 3 PräVO

Die erweiterten Führungszeugnisse sind ein Baustein in einer Kette von Präventionsmaßnahmen, die eine größtmögliche Sicherheit für Kinder und Jugendliche gewähren sollen. Damit wird auch das klare Signal gesendet, dass die katholische Kirche im Offizialatsbezirk und in ganz Deutschland keine Täter in ihren Reihen duldet.

1. Vorlageerfordernis

Ein erweitertes Führungszeugnis muss nach der PräVO für den Offizialatsbezirk Oldenburg vorlegen, wer als beschäftigte/r Mitarbeiter/in Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen hat.

Dies sind nach der PräVO Bischöfe, Priester, Diakone, Weihekandidaten, Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis und Pastoralreferent/innen sowie Pastoralassistent/innen. Dies gilt unabhängig davon, ob aktuell eine Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich ausgeübt wird oder nicht (vgl. § 3 Abs. 2 PräVO).

Darüber hinaus müssen nach § 3 Abs. 3 PräVO ebenfalls Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Kinder und/oder Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn sie in folgenden Bereichen beruflich tätig sind: Kirchengemeinden/Pfarreien, Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Bildungsarbeit, Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge.

Neben den Mitarbeiter/innen besteht nach § 3 Abs. 4 PräVO auch für Honorarkräfte (vgl. § 2 Abs. 7 dieser Ausführungsbestimmungen), Praktikant/innen ab einer Dauer von vier Wochen (Ausnahme: Schülerbetriebs- und -sozialpraktika), Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (z. B. „1-Euro-Jobber“) die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

2. Aufforderung

Der Bischöfliche Offizial wendet sich in einem Aufforderungsschreiben zur Vorlage eines er-

weiterten Führungszeugnisses an folgende Mitarbeiter/innen:

- alle Kleriker im aktiven Dienst
- alle Pastoralreferent/innen
- alle Ordensangehörige mit Gestellungsvertrag
- alle Mitarbeiter/innen an den Bischöflichen Schulen und Stiftungsschulen
- Mitarbeiter/innen im allgemeinen kirchlichen Dienst im Offizialatsbezirk, die Kinder- und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben.

Als Anlagen zum Aufforderungsschreiben sind beigefügt:

- 2.1. Bestätigung des Dienstgebers zur Vorlage bei der Meldebehörde, dass der/die Mitarbeiter/in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen muss,
- 2.2. ein adressierter Rückumschlag.

Alle Mitarbeiter/innen in anderen kirchlichen Einrichtungen und Rechtsträgern, werden von einer/einem Vertreter/in des Rechtsträgers mit einem Anschreiben nebst oben aufgeführten Anlagen informiert und zur Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert.

Kandidaten für das Weiheamt und Pastoralassistent/innen sowie alle neu eingestellten Mitarbeiter/innen, die in § 2 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen genannt werden, müssen das erweiterte Führungszeugnis bei der Einstellung vorlegen.

3. Aufgabe des/der Mitarbeiter/in

Mitarbeiter/innen beantragen bei der Meldebehörde in ihrer Kommune persönlich ein erweitertes Führungszeugnis. Sie benötigen hierfür einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und die Bestätigung des Dienstgebers, welche gemeinsam mit dem Aufforderungsschreiben versandt wurde. Sie bezahlen die, jeweils nach der Gebührenordnung von der ausstellenden Behörde, geforderte Gebühr gegen Beleg. Es handelt sich hierbei um die erstattungsfähigen Kosten im Sinne § 4 Abs. 2 PräVO. Darüber hinausgehende Kosten werden nicht erstattet. Bei der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Zusammenhang mit einer Neueinstellung erfolgt keine Kostenerstattung.

Das Bundeszentralregister schickt das erweiterte Führungszeugnis an die Privatadresse des/der Mitarbeiter/in. Diese/dieser kann Ein-

sicht nehmen und schickt das erweiterte Führungszeugnis als Original im verschlossenen Rückumschlag unter Beifügung der entsprechenden Gebührenabrechnung bis zum im Aufforderungs-schreiben genannten Datum an die auf dem Rückumschlag angegebene Adresse.

4. Verfahren der Prüfung

Ein jeweils benannter Vertreter des Rechtsträgers prüft nach Eingang die erweiterten Führungszeugnisse auf Einträge und verfährt wie unter den Punkten 5 und 6 beschrieben.

- Alle im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster tätigen Bischöfe, Priester, Diakone im aktiven Dienst, Pastoralreferent/innen und alle Ordensangehörige mit Gestellungsverträgen schicken das erweiterte Führungszeugnis an die Abteilung Seelsorge-Personal im Bischöflich Münsterschen Offizialat (BMO) Vechta.
- Die Lehrkräfte und weiteren Mitarbeiter/innen an bischöflichen Schulen und Stiftungsschulen im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster schicken die erweiterten Führungszeugnisse an den Leiter der Schulverwaltung im BMO Vechta.
- Mitarbeiter/innen im BMO und in den kirchlichen Rechtsträgern senden das erweiterte Führungszeugnis an eine vom Bischöflichen Offizial beauftragte Stelle.
- Alle anderen Mitarbeiter/innen im Bereich des Offizialatsbezirk Oldenburg, die zur Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert werden, schicken dies an ihre Personalakten führende Stelle.

5. Erweiterte Führungszeugnisse o h n e Eintrag

Die erweiterten Führungszeugnisse werden nach der Prüfung, in der Regel in einem verschlossenen Umschlag, in der Personalakte des/der Mitarbeiter/in aufbewahrt. Falls dieser von einem weiteren Dienstgeber zur Abgabe aufgefordert wird, wird ihr/ihm im Einzelfall eine Kopie zur Verfügung gestellt.

6. Erweiterte Führungszeugnisse m i t Eintrag

Eintragungen in einem erweiterten Führungszeugnis werden im konkreten Einzelfall auf ihre Relevanz hinsichtlich der Bestimmungen der Präventionsordnung geprüft; der Dienstgeber verfährt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

7. Regelung für vergleichbar tätige Personen

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere ver-

gleichbar tätige Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Kinder und/oder Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßigen oder unregelmäßigen Kontakt haben können:

- Honorarkräfte
- Praktikant/innen ab einer Dauer von vier Wochen (ausgenommen Schülerbetriebs- und -sozialpraktika)
- Freiwilligendienstleistende (FSJ/BFD)
- Mehraufwandsentschädigungskräfte („1-Euro-Jobber“)

Beauftragte Personen, die kurzzeitig bzw. nicht regelmäßig begleitend tätig werden, auch wenn sie eine Aufwandsentschädigung erhalten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Erstellung des Aufforderungsschreibens und die Einsichtnahme erfolgt durch einen Vertreter des kirchlichen Rechtsträgers (z. B. Pfarrer, Leiter/in einer Offizialatseinrichtung, Schulleiter/in, Referent/in der verbandlichen Kinder- u. Jugendarbeit). Das Original des erweiterten Führungszeugnisses verbleibt bei der beim Rechtsträger eingesetzten Person. Der Rechtsträger dokumentiert die Einsichtnahme.

Das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Kommt die beim Rechtsträger eingesetzte Person ihrer Verpflichtung zur Vorlage nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung nach, behält sich der Rechtsträger die Beendigung des Tätigkeitsverhältnisses vor.

Eine Kostenerstattung nach § 4 Abs. 2 PräVO erfolgt nicht.

Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige kirchliche Rechtsträger.

§ 3

Selbstverpflichtungserklärung

- (1) Der Rechtsträger stellt sicher, dass für seinen Bereich alle nötigen strukturellen Voraussetzungen nach § 12 PräVO zur Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (SVE) erfüllt sind. Die Selbstverpflichtungserklärung ist von jedem/jeder Mitarbeiter/in, Honorarkraft, Praktikant/in, Freiwilligendienstleistenden, Mehraufwandsentschädigungskraft u. ä. sowie Ehrenamtlichen mit Kinder- und/oder Jugendkontakt in der jeweils gültigen Fassung nach einer Schulungsmaßnahme im Sinne von § 4 dieser Ausführungsbestimmungen zu unterzeichnen.
- (2) Die SVE muss dem festgelegten Muster (Kirchliches Amtsblatt Münster 2011, Nr. 20) entspre-

chen. Sie kann graphisch dem Layout des jeweiligen Trägers angepasst werden.

- (3) Die SVE wird nach einer Schulung unterzeichnet.
- (4) Die Ablage der unterschriebenen SVE erfolgt für Mitarbeiter/innen in der Personalakte beim Rechtsträger.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

- (5) Für ehrenamtlich tätige Personen und Honorarkräfte wird die unterzeichnete SVE beim jeweiligen Rechtsträger, z. B. der zuständigen Pfarrei, dem jeweiligen Jugendverband oder beim Leiter der Einrichtung aufbewahrt. Wechselt die ehrenamtlich tätige Person in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Rechtsträgers, einer anderen Pfarrei oder Jugendverbandes, ist dort die erneute Unterzeichnung notwendig. Der erforderliche Schulungsnachweis ist vorzulegen.

Bei gleichzeitiger Tätigkeit von Ehrenamtlichen für unterschiedliche Rechtsträger bewahrt einer der Rechtsträger das Original auf, der/die andere/n Rechtsträger eine Kopie der SVE.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre nach Beendigung der Tätigkeit.

- (6) Eine regelmäßige, erneute Unterzeichnung der SVE ist nicht notwendig.

§ 4

Ziele der Schulungen

- (1) Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt ist als integraler Bestandteil in die Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter/innen sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen aufzunehmen.
- (2) Die Inhalte und Themen der Schulungen aller Mitarbeiter/innen orientieren sich an den Vorgaben des § 7 PräVO.

Ziele der Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen mit Blick auf die Teilnehmer/innen sind:

- Die Teilnehmer/innen verfügen über rechtliches und fachliches (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt.
- Die Teilnehmer/innen sind sensibilisiert für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt. Sie wissen um die Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter

Gewalt, verhalten sich reflektiv, fachlich adäquat, respektvoll und wertschätzend gegenüber Kindern und Jugendlichen.

- Die Teilnehmer/innen kennen (institutionelle) Präventionsmaßnahmen, sind handlungsfähig bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen. Sie wissen um Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.
- Die Teilnehmer/innen sind befähigt, Dritte zum Thema sexualisierte Gewalt zu informieren.

Abgestimmt auf die differenzierten Schulungsbedarfe der Zielgruppen nach den §§ 8–10 der PräVO sind insbesondere folgende Themenbereiche in unterschiedlicher Intensität zu behandeln:

- Täterstrategien
- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende, institutionelle Strukturen
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- eigene emotionale und soziale Kompetenz
- konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Umgang mit Nähe und Distanz.

Durch diese Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen soll eine innere Haltung aufgebaut werden, die zu einem kompetenten Handeln befähigt.

- (3) Den Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen liegt ein verbindliches Schulungskonzept zugrunde. Die einzelnen Schulungsmaßnahmen setzen sich aus unterschiedlich intensiven, thematisch-inhaltlichen Modulen zusammen, die eine zielgruppengerechte Qualifizierung nach den §§ 8–10 PräVO ermöglichen. Geeignete Inhalte können auch über Online-Schulungen vermittelt werden (wenn sie verfügbar sind).
- (4) Die Inhalte des Schulungskonzeptes werden in Form einer Arbeitshilfe aufbereitet. Die Arbeitshilfe kann von den Rechtsträgern nach § 1 PräVO für eigene Schulungen verwandt werden. Unter Berücksichtigung der verbindlichen inhaltlichen Mindeststandards für die zu behandelnden Themenbereiche können von den einzelnen Rechtsträgern auch eigene Schulungsmaßnahmen konzipiert und durchgeführt werden. Die Durchführung eigener Schulungsveranstaltungen setzt eine Rückbindung an die unter § 4 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen genannten Stellen voraus.

- (5) Die Verantwortung bzw. Federführung für die (regionale) Koordination, Ausgestaltung und Abstimmung der Schulungsangebote liegt bei den von den jeweiligen Schulungsanforderungen betroffenen Arbeitsbereichen (Abteilungen) im Bischöflich Münsterschen Offizialat.
- (6) Schulungsmaßnahmen, die von Rechtsträgern bzw. von subsidiär für die Rechtsträger tätigen Einrichtungen zu der Thematik Kinderschutz und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung durchgeführt wurden, können anerkannt werden.

Hierzu sind die Teilnehmerlisten, Zielsetzungen und Inhalte der Schulungsmaßnahmen im Büro der Anlaufstelle Prävention einzureichen. Nach erfolgter Anerkennung durch die Anlaufstelle Prävention wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die SVE vom jeweiligen Rechtsträger zur Unterschrift und Rückgabe an ihn übersandt.

§ 5

Durchführung der Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen

- (1) Zur Durchführung der entsprechenden Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind speziell ausgebildete Referent/innen (Fachkräfte für Präventionsschulungen) berechtigt. Die Ausbildung dieser Referent/innen erfolgt auf der Diözesanebene. Die Referent/innen kommen aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Trägergruppen im Bistum Münster. Auch Personen, die außerhalb des Bistums Münster ausgebildet wurden oder dort tätig sind, können als Referent/innen eingesetzt werden. Die Anerkennung der Ausbildung sowie evtl. einschlägiger Vorerfahrungen erfolgt im Offizialatsbezirk Oldenburg durch die Anlaufstelle Prävention in Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragte/n des Bistums Münster. Die Referent/innen haben die Aufgabe, Mitarbeiter/innen in leitender Verantwortung und beschäftigte Mitarbeiter/innen mit regelmäßigem Kinder- und Jugendkontakt zu schulen. Daneben sind sie berechtigt, auch die weiteren Mitarbeiter/innen nach den §§ 8 – 9 dieser Ausführungsbestimmungen zu schulen.

Die Ausbildung der Referent/innen hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwölf Zeitstunden und erfolgt durch Fachkräfte aus der Beratungs- bzw. Präventionsarbeit.

- (2) Für die Schulung von beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie vergleichbar tätigen Personen nach § 8 Abs. 3, § 8 Abs. 4 und § 9 dieser Ausführungsbestimmungen (Freiwilligendienstleistende, Honorarkräfte, Praktikant/

innen, Gruppen-/Freizeitleiter/innen, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Offenen Kinder und Jugendarbeit, weitere Ehrenamtliche) werden Referent/innen ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt in der Durchführungsverantwortung der Abteilungen des BMO durch Fachkräfte aus der Beratungs- bzw. Präventionsarbeit oder durch Fachkräfte für Präventionsschulungen. Sie hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwölf Zeitstunden.

- (3) Alle Referent/innen für Präventionsschulungen müssen während ihrer Ausbildung oder vor ihrer Ausbildung an einer Präventionsschulung teilgenommen haben.
- (4) Daneben können nach § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen geschulte Mitarbeiter/innen die Personengruppen nach § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen schulen.

§ 6

Begleitung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferent/innen

Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferent/innen liegt im Verantwortungsbereich der Anlaufstelle Prävention. Die Anlaufstelle Prävention arbeitet dabei eng mit der/dem Präventionsbeauftragten im Bistum Münster und mit den Verantwortlichen der einzelnen von Schulungsanforderungen betroffenen Abteilungen im BMO zusammen. Die Teilnahme an einem Treffen im Jahr ist für die Referent/innen verpflichtend.

§ 7

Schulung von Mitarbeiter/innen in leitender Verantwortung nach § 8 PräVO

- (1) Leitende Mitarbeiter/innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sind jene, die in diesem Arbeitsfeld mit einer Leitungs-, Personal- bzw. Ausbildungsverantwortung ausgestattet sind.

Darunter fallen u. a. folgende Personengruppen:

- pädagogische Mitarbeiter/innen im Dienste des BMO/im Dienste kath. Träger u. a.
- Bildungsreferent/innen der Verbände
- Mitarbeiter/innen der Abteilung Seelsorge
- Leiter/innen von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Leiter/innen von Jugendbildungsstätten
- Leiter/innen von Angeboten der Offenen Ganztagschule.
- hauptamtliche Vorstände von Jugendverbänden und Jugendwerken

- Leiter/innen von Erwachsenen- und Familienbildungsstätten
- Leiter/innen von Kindertageseinrichtungen
- Schulleiter/innen.

Daneben fallen auch folgende Personengruppen unter den Begriff des leitenden Mitarbeitenden im Sinne der PräVO:

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt
 - Ordensangehörige mit Gestellungsvertrag
 - Pastoralreferent/innen sowie Anwärter/innen auf diesen Beruf
 - Leiter/innen der Beratungsstellen wie Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen
 - Bildungsreferent/innen in den Erwachsenen- und Familienbildungsstätten
 - Mitarbeiter/innen in den Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
 - Leiter/innen in Einrichtungen der Behindertenhilfe
 - Leiter/innen in der Kinderkrankenpflege
 - Leiter/innen von Büchereien.
- (2) Verantwortlich für die Entscheidung, ob ein/e Mitarbeiter/in als in leitender Verantwortung tätig im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen anzusehen ist, ist der jeweilige Rechtsträger. Er definiert für seine Tätigkeitsfelder, Einrichtungen und Dienste, wer als Mitarbeitender im Sinne von Absatz 1 gilt.
- (3) Schulungen für Mitarbeitende in leitender Verantwortung sind in der Regel mindestens zwölfstündig. Die Schulung soll auch dazu befähigen, Dritte (§ 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen) über die Themen der Prävention und des Kinder- und Jugendschutzes zu schulen.
- (4) Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter/innen in leitender Verantwortung in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) Auffrischungs- oder Aktualisierungsfortbildungen besuchen. Der Umfang der Aktualisierungsfortbildungen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Rechtsträger und orientiert sich an den Themen der in § 4 der Ausführungsbestimmungen beschriebenen Schulungsinhalte und dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (5) Die Teilnahme an der Schulung und an jeder Aktualisierungsfortbildung ist qualifiziert zu bescheinigen. Die Teilnahmebescheinigung muss die Bestätigung erhalten, dass die Schulung den Anforderungen der §§ 7 und 8 PräVO entspricht.

§ 8

Schulung von beschäftigten Mitarbeiter/innen mit Kinder- und Jugendkontakt nach § 9 PräVO

- (1) Mitarbeiter/innen in einem Beschäftigungs-/Anstellungsverhältnis mit regelmäßigem, mehrmals wöchentlichem Kinder- und/oder Jugendkontakt, sind in einem zeitlichen Umfang von mindestens zwölf Zeitstunden zu schulen. Die Schulungsinhalte bestimmen sich nach den Vorgaben des § 4 der Ausführungsbestimmungen.

Hierunter fallen u. a. folgende Personengruppen:

- Mitarbeiter/innen in der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit
- Mitarbeiter/innen in der Offenen Ganztagschule
- Mitarbeiter/innen in der Schulsozialarbeit
- Bildungsreferenten/innen der Jugendbildungsstätten
- Praktikanten/innen mit vergütetem Praktikantenvertrag (Pflichtpraktika/Ausbildung/Studium/Praxissemester und Berufsanererkennungsjahr).

Daneben fallen auch folgende Personengruppen unter die Bestimmungen dieses Paragraphen:

- Lehrkräfte
 - Mitarbeiter/innen in den Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen
 - Bildungsreferenten/innen in den Erwachsenen- und Familienbildungsstätten
 - Mitarbeiter/innen von Kindertageseinrichtungen
 - Hauptamtliche Kirchenmusiker/innen und Chorleiter/innen
 - Mitarbeiter/innen in der Kinderkrankenpflege
 - Mitarbeiter/innen in Einrichtungen der Behindertenhilfe
 - Mitarbeiter/innen in den Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Freie Mitarbeiter/innen, Freiwilligendienstleistende und Praktikant/innen mit Kinder- und/oder Jugendkontakt sind in einem zeitlichen Umfang von mindestens sechs Zeitstunden zu schulen. Die Schulungsinhalte bestimmen sich nach den Vorgaben des § 4 der Ausführungsbestimmungen.

Hierunter fallen u. a. folgende Personengruppen:

- Freiwilligendienstleistende
- Praktikanten/innen (ab vier Wochen)
- Honorarkräfte (u. a. Kinderbetreuer/innen,

Hausaufgabenhilfen, AG-Leiter/innen, Kirchenmusiker/innen, Chorleiter/innen, Musikgruppenleiter/innen und für Orientierungstage)

- (3) Mitarbeiter/innen mit sporadischem Kontakt, die ausschließlich nicht-pädagogische Aufgaben in Einrichtungen, bei Veranstaltungen und in kinder- und jugendnahen Arbeitsbereichen wahrnehmen, sind in einem zeitlichen Umfang von mindestens drei Zeitstunden zu schulen. Die Schulungsinhalte bestimmen sich nach den Vorgaben des § 4 der Ausführungsbestimmungen.

Hierunter fallen u. a. folgende Personengruppen:

- Pfarrsekretäre/innen
- Schulsekretäre/innen
- Verwaltungskräfte in Schulen
- Küster/innen, Hausmeister/innen
- Reinigungskräfte
- Gärtner/innen
- Hauswirtschaftliches Personal
- „1-Euro-Jobber“.

- (4) Die Teilnahme an den Schulungen und Auffrischungsfortbildungen ist qualifiziert zu bescheinigen. Die Teilnahmebescheinigung muss die Bestätigung enthalten, dass die Schulung den Anforderungen der §§ 7 und 9 PräVO entspricht.

- (5) Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter/innen in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) Auffrischungs- oder Aktualisierungsfortbildungen besuchen. Der Umfang der Aktualisierungsfortbildungen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Rechtsträger und orientiert sich an den Vorgaben der in § 4 der Ausführungsbestimmungen beschriebenen Schulungsinhalte und dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse.

§ 9

Schulung von Ehrenamtlichen nach § 10 PräVO

- (1) Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in kinder- und jugendnahen Arbeitsbereichen, sind in einem zeitlichen Umfang von mindestens sechs Zeitstunden zu schulen. Die Schulungsinhalte bestimmen sich nach den Vorgaben des § 4 der Ausführungsbestimmungen.

Hierunter fallen u. a. folgende Personengruppen:

- Kinder-, Jugend- und Ministrantengruppenleiter/innen
- Ferienfreizeitleiter/-helfer/innen
- Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Of-

fenen Kinder- und Jugendarbeit

- Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendverbandsarbeit
- Kindergottesdiensthelfer/innen.

Daneben fallen auch folgende Personengruppen unter die Bestimmungen dieses Paragraphen:

- Mitarbeiter/innen in Schulen (z. B. AG-Leiter/innen, Hausaufgabenbetreuer/innen, Kinderbetreuer/innen)
- Leiter/innen von Musikgruppen, Chören, Theatergruppen, Kinder- und Krabbelgruppen etc.
- Mitarbeiter/innen in Büchereien.

- (2) Die Teilnahme an einem vom BMO oder von dem BDKJ- Landesverband Oldenburg angebotenen oder autorisierten Gruppenleiter-Grundkurs wird als Schulungsmaßnahme im Sinne des § 10 der PräVO anerkannt.

- (3) Ehrenamtliche Erstkommunion- und Firmkatechet/innen sind in einem zeitlichen Umfang von drei Zeitstunden zu schulen. Die Schulungsinhalte bestimmen sich nach den Vorgaben des § 4 der Ausführungsbestimmungen.

- (4) Kurzzeitig eingesetzte Mitarbeiter/innen, müssen sich mindestens im Rahmen einer vom Bistum Münster angebotenen Online-Schulung (wenn sie verfügbar ist) informiert haben. Diese Mitarbeiter/innen erhalten nach Durchlaufen der Schulung eine Teilnahmebescheinigung zum Selbsta Ausdruck. Infrage kommen auch schriftliche Belehrungen.

Folgende Personengruppen sind dabei im Blick:

- Helfer/innen bei Veranstaltungen/Festen in Gemeinden, Kinder- und Jugendeinrichtungen und Schulen etc.
- Funktionsmitarbeiter/innen.

- (5) Die Teilnahme an den Schulungen ist qualifiziert zu bescheinigen. Die Teilnahmebescheinigung muss die Bestätigung erhalten, dass die Schulung den Anforderungen der §§ 7 und 10 PräVO entspricht.

§ 10

Kostenübernahme

- (1) Die Kosten für die Rahmenbedingungen der Umsetzung der Präventionsordnung trägt das Bischöflich Münstersche Offizialat.
- (2) Die notwendigen Kosten der Schulungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Bestimmung der §§ 8 – 10 der PräVO übernimmt jeder Rechtsträger für seinen Bereich.

§11

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.02.2013 in Kraft.

Vechta, 28.01.2013

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Official
und Weihbischof

Art. 74 Zuschuss an die Priester zu den Kosten für die Vergütung ihrer Haushälterin

Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Vorschrift zur Regelung Geringfügig Beschäftigter, ist die Regelung zur Bezuschussung der Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen (Kirchliches Amtsblatt 2013/Nr. 1/Art. 14) ab 01.01.2013 zu ändern. Für Arbeitsverhältnisse, die ab dem 01.01.2013 neu begründet werden gilt die Regelung, dass ein Zuschuss nur ausgezahlt wird, wenn die Gesamtvergütung mehr als 450,00 € beträgt.

Die Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Als Gesamtvergütung muss der Priester mindestens eine monatliche Bruttovergütung (Bar- und Sachbezüge) in Höhe von mehr als 450,00 € zahlen. Es wird empfohlen, einen Mindestumsatz in Anlehnung an die Entgeltgruppe 01 Stufe 4 KAVO (9,33 €, Stand Januar 2013) zu zahlen.

Die Ziffer 5 zweiter Halbsatz erhält folgende neue Fassung:

Für Bruttopersonalkosten

- a) von mehr als 450,00 € und weniger als 770,00 € wird ein Zuschuss in Höhe des Prozentsatzes auf der Basis folgender Berechnung gewährt:

Bruttopersonalkosten

(auf volle 10 € gerundet) – 410 € + 10 = Prozentsatz

5

- b) zwischen 770,00 € bis einschließlich 1.800,00 € wird ein Zuschuss in Höhe von 84 % gezahlt.
c) über 1.800 € wird zum übersteigenden Betrag kein Zuschuss gezahlt.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Vechta, den 15. Februar 2013

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Official
Weihbischof

Art. 75 Ergänzung zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg

Im kirchlichen Amtsblatt Münster 2013 Nr. 4 Art. 62 vom 15. Februar 2013 ist die Veröffentlichung der „Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg“ erfolgt. Die Anlagen 1 und 2 dieser Elternbeitragsordnung sind versehentlich nicht mit veröffentlicht worden. Im Folgenden werden diese Anlagen 1 und 2 veröffentlicht. Sie sind Bestandteil der Elternbeitragsordnung.

Anlage 1 zu § 4 (Beitragshöhe) der Elternbeitragsordnung vom 23.01.2013

Der Beitrag beträgt pro Kindergartenjahr für:

- a) Regelgruppen
4,00 Std. tägl. Betreuungszeit an
5 Tagen in der Woche 2.268,00 €
monatlicher Beitrag 189,00 €
- b) 25,00-Stunden-Gruppen
5,00 Std. tägl. Betreuungszeit an
5 Tagen in der Woche 2.844,00 €
monatlicher Beitrag 237,00 €
- c) Ganztagsgruppen
Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche
- über 6,00 Std. täglich 3.372,00 €
monatlicher Beitrag 281,00 €
 - ab 7,00 Stunden täglich 3.984,00 €
monatlicher Beitrag 332,00 €
 - ab 8,00 Stunden täglich 4.524,00 €
monatlicher Beitrag 377,00 €
 - ab 9,00 Stunden täglich 5.112,00 €
monatlicher Beitrag 426,00 €
 - ab 10,00 Stunden täglich 5.664,00 €
monatlicher Beitrag 472,00 €
- d) Nachmittagsgruppen
Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche
- 4,00 Stunden täglich (Regel-NM-Gruppe) 2.268,00 €
monatlicher Beitrag 189,00 €
 - 3,00 Stunden täglich 1.932,00 €
monatlicher Beitrag 161,00 €
 - 2,00 Stunden täglich 1.620,00 €
monatlicher Beitrag 135,00 €
 - Interessengruppen
wöchentlich 2 Stunden 372,00 €
monatlicher Beitrag 31,00 €

- Interessengruppen wöchentlich 5 Stunden 792,00 € monatlicher Beitrag 66,00 €		f) Hortgruppen (Faktor 1,25) Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche	
e) Krippengruppen (Faktor 1,25) Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche		- 4,00 Stunden täglich (Regelgruppe) 2.844,00 € monatlicher Beitrag 237,00 €	
- 4,00 Stunden täglich (Regelgruppe) 2.844,00 € monatlicher Beitrag 237,00 €		- 5,00 Stunden täglich 3.552,00 € monatlicher Beitrag 296,00 €	
- 5,00 Stunden täglich 3.552,00 € monatlicher Beitrag 296,00 €		- ab 6,00 Stunden täglich 4.224,00 € monatlicher Beitrag 352,00 €	
- über 6,00 Stunden täglich 4.224,00 € monatlicher Beitrag 352,00 €		- ab 7,00 Stunden täglich 4.992,00 € monatlicher Beitrag 416,00 €	
- ab 7,00 Stunden täglich 4.992,00 € monatlicher Beitrag 416,00 €		g) Sonderöffnungszeiten Früh-/Mittags-/Spätdienste für jede zusätzlich angefangene halbe Std. 216,00 € zusätzlicher monatlicher Beitrag 18,00 € für Krippengruppen 276,00 € monatlicher Beitrag 23,00 € für Hortgruppen 276,00 € monatlicher Beitrag 23,00 €	
- ab 8,00 Stunden täglich 5.664,00 € monatlicher Beitrag 472,00 €			
- ab 9,00 Stunden täglich 6.396,00 € monatlicher Beitrag 533,00 €			
- ab 10,00 Stunden täglich 7.068,00 € monatlicher Beitrag 589,00 €			

Anlage 2 zu § 5 (Beitragsstaffelung) der Elternbeitragsordnung vom 23.01.2013)

	Regelgrp. § 4 (1) Anlage 1 a.	25-Std.-Grp. § 4 (1) Anlage 1 b.	Sonstige Grp. § 4 (1) Anlage 1 d.	Sonstige Grp. § 4 (1) Anlage 1 d.	Interessen- Gruppen Anlage 1 d.	Interessen- Gruppen Anlage 1 d.	Sonder- öffnung Anlage 1 g.
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std. €	Wöchentl. 25,0 Std. €	Wöchentl. 10,0 Std. €	Wöchentl. 15,0 Std. €	Wöchentl. 2,0 Std. €	Wöchentl. 5,0 Std. €	je angef. ½ Std. €
Bis 26.000 €	74,00	93,00	53,00	63,00	12,00	26,00	7,00
Bis 34.000 €	91,00	113,00	63,00	77,00	13,00	33,00	8,00
Bis 44.000 €	114,00	143,00	78,00	97,00	18,00	40,00	10,00
Bis 57.000 €	141,00	177,00	99,00	121,00	21,00	50,00	12,00
Bis 68.000 €	170,00	213,00	118,00	144,00	25,00	60,00	15,00
Ab 68.001 €	189,00	237,00	135,00	161,00	31,00	66,00	18,00

Für Ganztagsgruppen gilt:

	Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 c.	Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 c.	Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 c.	Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 c.	Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 c.	Sonderöffnung Anlage 1 g.
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. über 30,0 Std. €	Wöchentl. ab 35,0 Std. €	Wöchentl. ab 40,0 Std. €	Wöchentl. ab 45,0 Std. €	Wöchentl. ab 50,0 Std. €	je angef. ½ Std. €
Bis 26.000 €	110,00	130,00	148,00	167,00	185,00	7,00
Bis 34.000 €	136,00	159,00	181,00	204,00	227,00	8,00
Bis 44.000 €	172,00	201,00	229,00	258,00	286,00	10,00
Bis 57.000 €	212,00	247,00	282,00	318,00	353,00	12,00
Bis 68.000 €	255,00	298,00	340,00	383,00	425,00	15,00
Ab 68.001 €	281,00	332,00	377,00	426,00	472,00	18,00

Für Krippengruppen gilt (Faktor 1,25):

	Krippe als Regelgrp. § 4 (1) Anlage 1 e.	Krippe als 25-Std. Grp. § 4 (1) Anlage 1 e.	Krippe als Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 e.	Krippe als Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 e.	Krippe als Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 e.	Krippe als Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 e.	Krippe als Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 e.	Sonderöffnung Anlage 1 g.
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std.	Wöchentl. 25,0 Std.	Wöchentl. über 30,0 Std.	Wöchentl. ab 35,0 Std.	Wöchentl. ab 40,0 Std.	Wöchentl. ab 45,0 Std.	Wöchentl. ab 50,0 Std.	je angef. ½ Std.
	€	€	€	€	€	€	€	€
Bis 26.000 €	93,00	116,00	138,00	163,00	185,00	209,00	231,00	9,00
Bis 34.000 €	114,00	141,00	170,00	199,00	226,00	255,00	284,00	10,00
Bis 44.000 €	143,00	179,00	215,00	251,00	286,00	323,00	358,00	13,00
Bis 57.000 €	176,00	221,00	265,00	309,00	353,00	398,00	441,00	15,00
Bis 68.000 €	213,00	266,00	319,00	373,00	425,00	479,00	531,00	19,00
Ab 68.001 €	236,00	296,00	351,00	415,00	471,00	533,00	589,00	23,00

Für Hortgruppen gilt (Faktor 1,25):

	Hortgrp. als Regelgrp. § 4 (1) Anlage 1 f.	Hortgrp. als 25-Std. Grp. § 4 (1) Anlage 1 f.	Hortgrp. als Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 f.	Hortgrp. als Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 f.	Sonderöffnung Anlage 1 g.
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std.	Wöchentl. 25,0 Std.	Wöchentl. ab 30,0 Std.	Wöchentl. ab 35,0 Std.	je angef. ½ Std.
	€	€	€	€	€
Bis 26.000 €	93,00	116,00	138,00	163,00	9,00
Bis 34.000 €	114,00	141,00	170,00	199,00	10,00
Bis 44.000 €	143,00	179,00	215,00	251,00	13,00
Bis 57.000 €	176,00	221,00	265,00	309,00	15,00
Bis 68.000 €	213,00	266,00	319,00	373,00	19,00
Ab 68.001 €	236,00	296,00	351,00	436,00	23,00

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Beilage zum Kirchlichem Amtsblatt 2013 Nr. 5

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,
liebe Mitbrüder,

im Sommer 1999 ging vom damaligen Diözesanbischof Dr. Reinhard Lettmann die Initiative zur Neustrukturierung der Pfarreien im Bistum Münster aus. Der hiermit angestoßene Kooperationsprozess gestaltete sich in den jeweiligen Pfarreien und Regionen unseres Bistums mit unterschiedlicher Intensität und Verbindlichkeit. Die Weiterführung der Neuordnung der zukünftigen pastoralen Räume habe ich verbunden mit der Entwicklung eines Einsatzplanes, in dem für alle bereits bestehenden und zukünftigen pastoralen Räume auch das Potential der Hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger festgeschrieben wird. Dieses gilt sowohl für die Ebene der jeweiligen Pfarreien wie auch für die Seelsorge in den kategorialen Bereichen. Dabei galt es einen Struktur- und Einsatzplan zu entwickeln, der den erkennbaren Veränderungen und Lebenswirklichkeiten gerecht wird, wie

- der demographischen Entwicklung
- der Zahl der Gottesdienstbesucher
- der veränderten Entwicklung des pastoralen Personals
- der Herausforderung in der Seelsorge, in Schulen und Krankenhäusern

Nach einem intensiven Dialogprozess in den jeweiligen Regionen und den zukünftigen pastoralen Räumen sind die Überlegungen zur Neustrukturierung und Einsatzplanung nun abgeschlossen.

Ich weiß darum, dass mancherorts der Prozess der Neuorientierung nicht immer leicht war, dass nicht alle Wünsche und Vorstellungen berücksichtigt werden konnten. Dennoch ist es unumgänglich, eine verbindliche Entscheidung zu treffen. Dieses wird für manch einen auch das Abschiednehmen von Vertrautem und lieb gewonnenem bedeuten. Um so wichtiger erscheint es mir, dass wir in unserem Bistum intensiver die inhaltliche Gestaltung der Zukunft in den Blick nehmen.

Ein Großteil der neuen pastoralen Räume ist zwischenzeitlich bereits eingerichtet bzw. wird bis auf wenige Ausnahmen bis 2015 umgesetzt werden. Jetzt bietet sich die Chance, über die Struktur- und Personalfragen hinaus, neue Perspektiven für eine zukunftsweisende Pastoral vor Ort zu entwickeln und zu gestalten.

Hierzu wird auch der Diözesanpastoralplan Vorgaben und Anregungen bieten, die im Rahmen der Entwicklung lokaler Pastoralpläne in den jeweiligen Pfarreien beschrieben, umgesetzt und mit Leben gefüllt werden.

Mit Gottes Segen und Ihrem Engagement werden wir weiterhin gemeinsam die Zukunft der Kirche im Bistum Münster gestalten.

Ihr

+ *Andreas*

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
-------------------------	-----------------	----------------

Westfälischer Teil

Stadtdekanat Münster

• Münster - Dompfarrei	Pfarrei	
------------------------	---------	--

Dekanat Münster-Hiltrup

• Münster (Hiltrup-Amelsbüren) - St. Clemens	Pfarrei	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
• Münster - St. Nikolaus	Pfarrei	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge

Dekanat Münster-Lamberti

• Münster - Heilig Geist • Münster - St. Joseph • Münster - St. Gottfried	30.05.2013 eigenständige Pfarrei solange der Orden die Seelsorge verantwortet	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
• Münster - St. Ludgerus und St. Pantaleon • Münster - St. Stephanus • Münster (Mecklenbeck) - St. Anna	Pfarrei bzw. Seelsorgeeinheit bis 2015	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
• Münster - St. Lamberti	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent im Kirchenfoyer 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Jugendkirche effata

Dekanat Münster-Liebfrauen

• Münster - St. Theresia • Münster - Maria Heil der Kranken • Münster - Liebfrauen-Überwasser • Münster (Nienberge) - St. Sebastian	01.03.2014	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Diözesanpriester Universitätsklinikum Münster 3 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten Universitätsklinikum Münster
• Münster - St. Franziskus • Münster - St. Marien und St. Josef	Seelsorgeeinheit	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
• Münster - Heilig Kreuz	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in der Krankenhauseelsorge

Dekanat Münster-Mauritz

• Münster - Hl. Edith Stein • Münster - Herz Jesu und St. Elisabeth • Münster - St. Benedikt • Münster - St. Mauritiz	30.05.2013	3 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 3 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in der Krankenhauseelsorge
• Münster (Handorf) - St. Petronilla	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferent/Pastoralreferent in der Schulseelsorge

Kreisdekanat Borken

Dekanat Ahaus

• Ahaus - St. Mariä Himmelfahrt	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
• Ahaus (Wessum) - St. Martinus • Ahaus (Wüllen) - St. Andreas	erfolgt bis 2015	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Ahaus (Alstätte) - St. Mariä Himmelfahrt • Ahaus (Ottenstein) - St. Georg	20.05.2013	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Gronau - St. Antonius	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge
• Gronau (Epe) - St. Agatha	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Heek - Heilig Kreuz	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Legden - St. Brigida St. Margaretha	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Schöppingen - St. Brictius • Schöppingen (Eggerode) - St. Mariä Geburt	17.11.2013	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
-------------------------	-----------------	----------------

Dekanat Bocholt

<ul style="list-style-type: none"> • Bocholt - Liebfrauen • Bocholt - St. Paul 	erfolgt nach 2015	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge
<ul style="list-style-type: none"> • Bocholt - St. Josef 	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
<ul style="list-style-type: none"> • Bocholt - St. Georg • Bocholt (Lowick) - St. Bernhard 	erfolgt nach 2015	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
<ul style="list-style-type: none"> • Isselburg - St. Bartholomäus • Isselburg (Anholt) - St. Pankratius • Isselburg (Schüttenstein) - Dreifaltigkeit • Isselburg (Werth) - St. Peter und Paul 	erfolgt in 2014	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge
<ul style="list-style-type: none"> • Rhede - St. Gudula 	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Dekanat Borken

<ul style="list-style-type: none"> • Borken - St. Remigius • Borken (Gemen) - Christus König 	erfolgt nach 2015	3 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge 1 Diözesanpriester Jugendburg Gemen
<ul style="list-style-type: none"> • Borken (Borkenwirthe) - Hl. Kreuz • Borken (Weseke) - St. Ludgerus • Borken (Burlo) - St. Marien 	07.07.2013	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Gescher - St. Pankratius und St. Marien 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent für Haus Hall
<ul style="list-style-type: none"> • Heiden - St. Georg 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Raesfeld - St. Martin • Raesfeld (Erle) - St. Silvester 	06.09.2013	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Reken (Groß-Reken) - St. Heinrich 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
<ul style="list-style-type: none"> • Velen - St. Andreas • Velen (Ramsdorf) - St. Walburga 	erfolgt nach 2015	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Dekanat Vreden

<ul style="list-style-type: none"> • Stadtlohn - St. Otger 	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge
<ul style="list-style-type: none"> • Südlohn - St. Vitus und St. Jakobus 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Vreden - St. Georg 	Pfarrei	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge

Kreisdekanat Coesfeld

Dekanat Coesfeld

<ul style="list-style-type: none"> • Billerbeck - St. Johannes der Täufer 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Coesfeld - St. Lamberti • Coesfeld (Lette) - St. Johannes der Täufer 	erfolgt nach 2015	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
<ul style="list-style-type: none"> • Coesfeld - Anna-Katharina 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Rosendahl (Darfeld) - St. Nikolaus • Rosendahl (Holtwick) - St. Nikolaus • Rosendahl (Osterwick) - Ss. Fabian u. Sebastian 	erfolgt bis 2015	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent

Dekanat Dülmen

<ul style="list-style-type: none"> • Dülmen - St. Joseph • Dülmen - St. Viktor • Dülmen (Merfeld) - St. Antonius • Dülmen (Rorup) - St. Agatha • Dülmen (Karthus) - St. Jakobus • Dülmen (Hausdülmen) - St. Mauritius 	31.12.2013	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
<ul style="list-style-type: none"> • Dülmen - Hl. Kreuz • Dülmen (Buldern) - St. Pankratius • Dülmen (Hiddingsel) - St. Georg 	erfolgt nach 2015	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
• Havixbeck - St. Dionysius und St. Georg	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent Stift Tilbeck
• Nottuln - St. Martin	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge

Dekanat Lüdinghausen

• Ascheberg - St. Lambertus • Ascheberg (Herbern) - St. Benediktus • Ascheberg (Davensberg) - St. Anna	24.11.2013	1 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Lüdinghausen - St. Felizitas • Lüdinghausen (Seppenrade) - St. Dionysius	erfolgt bis 2015	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge
• Nordkirchen - St. Mauritius	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Olfen - St. Vitus	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Senden - St. Laurentius	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Dekanat Werne

• Lünen - St. Marien	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge
• Selm - St. Ludger	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
• Selm/Cappenberg - St. Johannes Evangelist	Pfarrei	Pfarrstelle wird vom Orden der Prämonstratenser besetzt
• Werne - St. Christophorus • Werne - Seliger Nikolaus Groß	01.12.2013	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
-------------------------	-----------------	----------------

Kreisdekanat Recklinghausen

Dekanat Datteln

<ul style="list-style-type: none"> • Datteln - St. Amandus • Datteln (Meckinghoven) - St. Dominikus 	erfolgt nach 2015	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in der Krankenhauseelsorge
<ul style="list-style-type: none"> • Oer-Erkenschwick - Christus König • Oer-Erkenschwick - St. Josef • Oer-Erkenschwick - St. Marien • Oer-Erkenschwick - St. Peter und Paul 	01.12.2013	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
<ul style="list-style-type: none"> • Waltrop - St. Peter 	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge

Dekanat Dorsten

<ul style="list-style-type: none"> • Bottrop Kirchhellen - St. Johannes der Täufer 	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Dorsten (Lembeck) - St. Laurentius • Dorsten (Rhade) - St. Urbanus • Dorsten (Wulfen) - St. Matthäus • Dorsten (Wulfen-Deuten) - Herz Jesu • Dorsten (Wulfen-Barkenberg) - St. Barbara 	Pfarreien und Seelsorgeeinheit bis 2015	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
<ul style="list-style-type: none"> • Dorsten (Holsterhausen) - St. Antonius • Dorsten (Holsterhausen) - St. Bonifatius • Dorsten (Hervest-Dorsten) - St. Josef • Dorsten (Hervest-Dorsten) - St. Marien • Dorsten (Hervest) - St. Paulus 	erfolgt nach 2015	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
<ul style="list-style-type: none"> • Dorsten - St. Agatha 	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge

Dekanat Haltern

<ul style="list-style-type: none"> • Haltern - St. Sixtus 	Pfarrei	3 Diözesanpriester 3 Priester der Weltkirche 3 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferenten in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferenten in der Schulseelsorge
--	---------	--

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
-------------------------	-----------------	----------------

Dekanat Herten

<ul style="list-style-type: none"> • Herten - St. Antonius 	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
<ul style="list-style-type: none"> • Herten - St. Martinus 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge

Dekanat Marl

<ul style="list-style-type: none"> • Marl - St. Georg • Marl - St. Pius • Marl - St. Josef 	erfolgt nach 2015	3 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
<ul style="list-style-type: none"> • Marl (Hamm) - St. Franziskus • Marl (Lenkerbeck) - St. Marien 	erfolgt bis 2015	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge

Dekanat Recklinghausen

<ul style="list-style-type: none"> • Recklinghausen - St. Peter • Recklinghausen - St. Katharina von Siena • Recklinghausen (Hochlarmark) - St. Michael 	29.06.2013	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge 1 Diözesanpriester im Gasthaus 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent im Jugendpastoralen Zentrum AEROPAG
<ul style="list-style-type: none"> • Recklinghausen - St. Antonius • Recklinghausen - St. Marien 	erfolgt bis 2015	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge
<ul style="list-style-type: none"> • Recklinghausen - Liebfrauen • Recklinghausen (Suderwich) - St. Johannes 	erfolgt bis 2015	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
-------------------------	-----------------	----------------

Kreisdekanat Steinfurt

Dekanat Emsdetten-Greven

• Emsdetten - St. Pankratius	Pfarrei	3 Diözesanpriester 3 Priester der Weltkirche 3 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
• Greven - St. Martinus	Pfarrei	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 3 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge
• Greven (Gimbte) - St. Johannes Baptist	Pfarrei	1 Diözesanpriester mit Sonderaufgaben
• Saerbeck - St. Georg	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent

Dekanat Ibbenbüren

• Hörstel - St. Reinhildis	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
• Ibbenbüren - Hl. Kreuz • Ibbenbüren - Ss. Mauritius-Maria Magdalena	erfolgt nach 2015	2 Diözesanpriester 3 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge
• Ibbenbüren - St. Franziskus	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Schul- und Jugendseelsorger in der Stadt Ibbenbüren
• Lengerich - S. Nils Stensen	Pfarrei	1 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent

Dekanat Rheine

• Neuenkirchen - St. Anna	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
• Rheine - Hl. Kreuz • Rheine - Herz-Jesu/St. Konrad • Rheine - St. Mariä Himmelfahrt	erfolgt bis 2015	3 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 3 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
• Rheine - St. Dionysius	Pfarrei	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in der Krankenhausseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge in der Stadt Rheine
• Rheine (Mesum) - St. Johannes der Täufer	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Wettringen - St. Petronilla	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent

Dekanat Steinfurt

• Altenberge - St. Johannes Baptist	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Horstmar - St. Gertrudis	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Laer - Hll. Brüder Ewaldi	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Metelen - St. Cornelius und Cyprianus	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Nordwalde - St. Dionysius	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Ochtrup - St. Lambertus	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
• Steinfurt (Borghorst) - St. Nikomedes • Steinfurt (Burgsteinfurt) - St. Johannes Nepomuk	13.09.2014	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge

Dekanat Mettingen

• Hopsten - St. Georg • Hopsten (Halverde) - St. Peter und Paul	erfolgt nach 2015	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Mettingen - St. Agatha • Westerkappeln - St. Margaretha	erfolgt nach 2015	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
• Recke - St. Dionysius • Recke (Steinbeck) - St. Philippus und Jakobus	erfolgt bis 2015	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
-------------------------	-----------------	----------------

Kreisdekanat Warendorf

Dekanat Ahlen

<ul style="list-style-type: none"> Ahlen - St. Bartholomäus Ahlen - St. Bonifatius Ahlen - St. Marien 	erfolgt bis 2015	3 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferent/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
<ul style="list-style-type: none"> Ahlen (Vorhelm) - St. Pankratius 	Pfarrei	1 Diözesanpriester
<ul style="list-style-type: none"> Drensteinfurt - St. Regina 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> Sendenhorst - St. Martinus und Ludgerus 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferent/Pastoralreferent in der Schulseelsorge

Dekanat Beckum

<ul style="list-style-type: none"> Beckum - St. Stephanus 	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge
<ul style="list-style-type: none"> Ennigerloh - St. Jakobus Ennigerloh (Enniger) - St. Mauritius Ennigerloh (Ostenfelde) - St. Margareta Ennigerloh (Westkirchen) - St. Laurentius 	erfolgt bis 2015	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
<ul style="list-style-type: none"> Lippetal - St. Ida 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> Neubeckum - St. Franziskus 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> Oelde - St. Johannes 	Pfarrei	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge
<ul style="list-style-type: none"> Wadersloh/Lippstadt - St. Margaretha 	Pfarrei	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge

Dekanat Warendorf

<ul style="list-style-type: none"> Beelen - St. Johannes Baptist 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
---	---------	---

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
• Everswinkel - St. Magnus/St. Agatha	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Harsewinkel - St. Lucia • Harsewinkel - St. Paulus • Harsewinkel (Greffen) - St. Johannes der Täufer • Harsewinkel (Marienfeld) - Unbefleckte Empfängnis	erfolgt bis 2015	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
• Ostbevern - St. Ambrosius	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Sassenberg - St. Johannes Evangelist • Sassenberg (Füchtorf) - St. Mariä Himmelfahrt	erfolgt in 2015	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Telgte - St. Marien	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in der Krankenhauseelsorge
• Warendorf-Freckenhorst - St. Bonifatius und St. Lambertus	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 weiterer Diözesanpriester LVHS Schorlemer Alst
• Warendorf - St. Laurentius	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
• Warendorf/Einen-Milte - Ss. Bartholomäus und Johannes d. T.	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent

Dekanat Hamm-Nord

• Hamm - Clemens August Graf von Galen • Hamm (Heessen) - Papst Johannes	erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Diözesanpriester in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge
• Hamm - Heilig Geist (Bockum-Hövel)	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
-------------------------	-----------------	----------------

Rheinischer Teil

Kreisdekanat Kleve

Dekanat Emmerich

<ul style="list-style-type: none"> • Emmerich - St. Christophorus • Emmerich - St. Johannes der Täufer • Emmerich (Hochelten) - St. Vitus 	erfolgt nach 2015	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
<ul style="list-style-type: none"> • Kalkar - Hl. Geist • Kalkar (Wissel) - St. Clemens 	erfolgt nach 2015	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Rees - St. Irmgardis • Rees (Haldern) - St. Georg • Rees (Millingen) - St. Quirinus 	erfolgt nach 2015	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Dekanat Geldern

<ul style="list-style-type: none"> • Geldern - St. Maria Magdalena 	Pfarrei	3 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 3 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Justizvollzugsanstalt
<ul style="list-style-type: none"> • Issum (Sevelen) - St. Anna 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Kerken (Nieukerk) - St. Dionysius 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Rheurdt - St. Martinus 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Straelen - St. Peter und Paul 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Wachtendonk - St. Marien 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent

Dekanat Goch

<ul style="list-style-type: none"> • Goch - St. Arnold Janssen 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
---	---------	---

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
<ul style="list-style-type: none"> • Goch (Asperden) - St. Vincentius • Goch (Hassum) - St. Willibrordus • Goch (Hommersum) - St. Petrus • Goch (Hülm) - St. Mariä Opferung • Goch (Kessel) - St. Stephanus • Goch (Pfalzdorf) - St. Martinus 	erfolgt in 2015	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
<ul style="list-style-type: none"> • Kevelaer - St. Antonius • Kevelaer (Kervenheim) - St. Antonius • Kevelaer (Twisteden) - St. Quirinus • Kevelaer (Wetten) - St. Petrus • Kevelaer (Winnekendonk) - St. Urbanus 	erfolgt bis 2015	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
<ul style="list-style-type: none"> • Kevelaer - St. Marien 	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge
<ul style="list-style-type: none"> • Uedem - St. Franziskus 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Weeze - St. Cyriakus 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent

Dekanat Kleve

<ul style="list-style-type: none"> • Bedburg-Hau - St. Antonius • Bedburg-Hau - St. Peter 	erfolgt bis 2015	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Landeslinik
<ul style="list-style-type: none"> • Kleve - St. Mariä Himmelfahrt • Kleve - Zur Heiligen Familie 	erfolgt nach 2015	3 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Justizvollzugsanstalt
<ul style="list-style-type: none"> • Kleve (Kellen) - Heilige Dreifaltigkeit • Kleve (Rindern) - St. Willibrord 	erfolgt nach 2015	1 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Kranenburg - St. Antonius Abbas • Kranenburg - St. Peter und Paul • Kranenburg (Niel) - St. Bonifatius • Kranenburg (Wyler) - St. Johannes Baptist • Kranenburg (Zyfflich) - St. Martin 	erfolgt nach 2015	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent

Kreisdekanat Wesel

Dekanat Dinslaken

<ul style="list-style-type: none"> • Dinslaken - Heilig Geist-St. Vincentius 	Pfarrei	3 Diözesanpriester 3 Priester der Weltkirche 3 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in der Krankenhausseelsorge
---	---------	---

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
• Duisburg (Walsum) St. Dionysius	Pfarrei	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Justizvollzugsanstalt
• Hünxe (Bruckhausen) - St. Albertus Magnus	Pfarrei	1 Diözesanpriester
• Voerde - St. Maria-Königin des Friedens • Voerde (Friedrichsfeld) - St. Elisabeth • Voerde (Spellen) - St. Peter	01.12.2013	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Dekanat Moers

• Kamp-Lintfort - St. Josef	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
• Moers - St. Martinus	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 3 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
• Moers - St. Josef	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in der Krankenhauseelsorge
• Neukirchen-Vluyn - St. Quirinus	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent

Dekanat Wesel

• Wesel (Büderich) - St. Peter • Wesel (Ginderich) - St. Mariä Himmelfahrt • Alpen - St. Ulrich • Alpen (Bönninghardt) - St. Vinzenz • Alpen (Ost-Menzelen) - St. Walburgis • Alpen (Veen) - St. Nikolaus	30.11.2014	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
• Hamminkeln - St. Mariä Himmelfahrt • Hamminkeln (Dingden) - St. Pankratius • Hamminkeln (Mehrhoog) - Hl. Kreuz • Hamminkeln (Loikum) - St. Antonius • Hamminkeln (Ringenberg) - Christus König	01.12.2013	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Diözesanpriester Klausenhof
• Hamminkeln (Mariantal) - St. Mariä Himmelfahrt	Pfarrei	Pfarrstelle wird vom Orden der Karmeliter besetzt
• Schermbeck - St. Ludgerus	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
<ul style="list-style-type: none"> • Wesel - St. Johannes • Wesel - St. Mariä Himmelfahrt • Wesel - St. Martini • Wesel - St. Antonius 	19.05.2013	3 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 3 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in der Krankenhauseelsorge

Dekanat Xanten

<ul style="list-style-type: none"> • Rheinberg - St. Peter • Rheinberg (Borth/Ossenberg) - St. Evermarus 	erfolgt in 2016	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferent/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge
<ul style="list-style-type: none"> • Sonsbeck - St. Maria Magdalena 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferent/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Xanten - St. Viktor 	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Dekanat Duisburg-West

<ul style="list-style-type: none"> • Duisburg-Rheinhausen - St. Peter 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferent/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Duisburg (Homberg) - St. Johannes • Duisburg (Homberg-Hochheide) - Liebfrauen • Duisburg (Homberg) - St. Peter 	erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferent/Pastoralreferent 1 Pastoralreferent/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge
<ul style="list-style-type: none"> • Duisburg (Rheinhausen-Friemersheim) - St. Joseph • Duisburg (Rheinhausen-Schwarzenberg) - St. Marien • Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) - St. Klara • Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) - St. Marien 	erfolgt bis 2015	1 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferent/Pastoralreferent

Offizialatsbezirk Oldenburg

Dekanat Cloppenburg

<ul style="list-style-type: none"> • Cloppenburg (Bethen) - St. Marien 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferent/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Cappel - St. Peter und Paul 	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferent/Pastoralreferent
<ul style="list-style-type: none"> • Cloppenburg - St. Andreas • Cloppenburg (Stapelfeld) - Hl. Kreuz 	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 3 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferent/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferent/Pastoralreferent in der Schulseelsorge 1 weiterer Diözesanpriester im Rektorat Hl. Kreuz Cloppenburg (Stapelfeld)

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
• Emstek - St. Margaretha	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Molbergen - St. Johannes Baptist	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent

Dekanat Damme

• Damme - St. Viktor	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
• Dinklage - St. Catharina	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
• Lohne - St. Gertrud	Pfarrei	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
• Steinfeld - St. Johannes Baptist s.t. Decoll	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Dekanat Delmenhorst

• Lemwerder - Hl. Geist • Delmenhorst - St. Marien • Hude - St. Marien • Delmenhorst (Düsternort) - St. Christophorus	erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
• Stuhr (Moordeich) - St. Paulus	Pfarrei	1 Diözesanpriester

Dekanat Frysothe

• Barßel - St. Ansgar	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Bösel - St. Cäcilia	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Friesoythe - St. Marien	Pfarrei	2 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge
• Garrel - St. Johann Baptist	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
• Saterland (Ramsloh) - St. Jakobus	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent

Dekanat Lönigen

• Essen - St. Bartholomäus	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Lastrup - St. Petrus • Lindern - St. Katharina v. Siena		1 Diözesanpriester 2 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Lönigen - St. Vitus	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge

Dekanat Oldenburg

• Bad Zwischenahn - St. Vinzenz Pallotti	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in der Krankenhauseelsorge
• Brake - St. Marien	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge
• Nordenham - St. Willehad	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Oldenburg (Eversten) - St. Willehad	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Diözesanpriester für das Forum St. Peter 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in der Krankenhauseelsorge 1 Diözesanpriester als Stadtjugendseelsorger 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Kath. Hochschulgemeinde 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent im Forum St. Peter
• Oldenburg - St. Marien	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Oldenburg (Bümmerstede) - St. Josef	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Justizvollzugsanstalt
• Westerstede - St. Johannes d. T.	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge

Pfarrei/Kirchengemeinde	Zusammenführung	Einsatzplanung
-------------------------	-----------------	----------------

Dekanat Vechta

• Bakum - St. Johannes Baptist	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Goldenstedt - St. Gorgonius	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Vechta - St. Mariä Himmelfahrt	Pfarrei	2 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in der Justizvollzugsanstalt
• Vechta (Langförden) - St. Laurentius	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Visbek - St. Vitus	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent
• Wildeshausen - St. Peter	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent

Dekanat Wilhelmshaven

• Jever - St. Benedikt	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Diözesanpriester in der Tourismusseelsorge
• Varel - St. Bonifatius	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge
• Wangerooge - St. Willehad	Pfarrei	1 Diözesanpriester
• Wilhelmshaven - St. Willehad	Pfarrei	1 Diözesanpriester 1 Priester der Weltkirche 2 Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge 1 Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Schulseelsorge

Die Begriffe in der Spalte Zusammenführung bedeuten:

- „Pfarrei“ = die Zusammenführung ist schon erfolgt (oder die Pfarrei bleibt bestehen)
- „erfolgt bis 2015“ = die Zusammenführung steht noch aus und wird bis spätestens zum Ende des angegebenen Jahres durchgeführt
- „[Datumsangabe]“ = die Zusammenführung erfolgt zum angegebenen Datum
- „erfolgt in [Jahreszahl]“ = die Zusammenführung erfolgt im angegebenen Jahr
- „erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt“ = der genaue Zeitpunkt der Zusammenführung ist noch nicht festgelegt
- „erfolgt nach 2015“ = die Zusammenführung steht noch aus und wird nach 2015 erfolgen
- „Seelsorgeeinheit bis 2015“ oder „Pfarrei bzw. Seelsorgeeinheit ab 2015“ = mind. 2 Pfarreien bilden im Anschluss an eine Zusammenführung eine SE

